

RS OGH 1989/11/23 12Os124/89, 15Os120/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1989

Norm

AO §79 ff

KO nF §69

StGB §159 Abs1 Z2

Rechtssatz

Nach der durch das IRÄG 1982, BGBl Nr 370, geschaffenen Rechtslage ist zu beachten, daß 69 KO nF, demzufolge der Schuldner bei Vorliegen der Konkursvoraussetzungen zur Antragstellung binnen sechzig Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit verpflichtet ist, einen zeitlichen Spielraum eröffnet, den der Gemeinschuldner dazu benützen kann, die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens sorgfältig zu betreiben und in diesem Zusammenhang ein Vorverfahren gemäß den §§ 79 ff AO zu beantragen. Aus diesem Grund ist es dem Schuldner gestattet, während der sechzigitägigen Frist alle zur Erhaltung und Fortführung des Unternehmens notwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen, soweit dies mit dem Zweck der Vorbereitungsfrist vereinbar ist.

Entscheidungstexte

- 12 Os 124/89
Entscheidungstext OGH 23.11.1989 12 Os 124/89
- 15 Os 120/90
Entscheidungstext OGH 10.12.1990 15 Os 120/90
Vgl auch; Veröff: EvBl 1991/81 S 353 = JBl 1991,807

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0052039

Dokumentnummer

JJR_19891123_OGH0002_0120OS00124_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>